



Stadt Hemau

**Richtlinien
zur Förderung der Vereine und Vereinigungen
in der Stadt Hemau
(Vereinsförderungsrichtlinien)**

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines und Art der Zuschüsse	1
§ 2	Zuschüsse bei Vereinsjubiläen	2
§ 3	Allgemeine Förderung	2
§ 4	Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit	2
§ 5	Bewilligung	3
§ 6	Besondere Förderung	3
§ 7	Förderung von baulichen Investitionen	3
§ 8	Pflege der Rasenspielfelder	4
§ 9	Besondere kulturelle Förderung	5
§ 10	Personalkostenförderung	5
§ 11	Sonstige Bestimmungen	6
§ 12	Inkrafttreten	7

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Hemau (Vereinsförderungsrichtlinien)

**Vom
30. Oktober 2019**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 zur Förderung der örtlichen Vereine die nachstehenden Zuschussrichtlinien neu erlassen.

§ 1

Allgemeines und Art der Zuschüsse

(1) Die Stadt Hemau fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen auf sportlichem, kulturellem und gemeinnützigem Gebiet. Mit dieser Förderung will die Stadt Hemau die Arbeit in den Vereinen, insbesondere aber die Jugendarbeit, unterstützen. Dabei wird von den Vereinen auch erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen, gemeinschaftlichen Lebens leisten, ihren Vereinsbetrieb wirtschaftlich führen und auch untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird von den Vereinen und Organisationen erwartet, dass sie bei Veranstaltungen der Gemeinde im Regelfall kostenlos und bereitwillig mitwirken. Reine Gesellschaftsvereine, die nur der Unterhaltung dienen und keinem Dachverband angeschlossen sind, werden von der Förderung nach § 2, § 6 und § 7 ausgeklammert.

(2) Verein im Sinne der vorgesehenen Regelung ist ein Zusammenschluss ab 20 Mitglieder. Die Gründung des Vereins/Organisation ist nachzuweisen.

(3) Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss zu entscheiden.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist. Dies gilt auch für Abteilungen, Gruppen usw. innerhalb von Personenvereinigungen.

(5) Im Hinblick auf die unterschiedliche finanzielle Belastung wird unterschieden zwischen Vereinen, die einem Dachverband angeschlossen sind und damit Beiträge abführen müssen, und solchen, die keinem Dachverband angeschlossen sind.

(6) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Hierüber entscheidet der Stadtrat.

§ 2 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

(1) Die Vereine erhalten erstmals zum 25-jährigen Bestehen, sodann nach jeweils weiteren 25 Jahren, Jubiläumszuwendungen. Die Höhe der Zuwendung beträgt jeweils 300,00 €.

(2) Die Kosten für die Neubeschaffung bzw. Erneuerung des Trauerbandes werden von der Stadt Hemau auf Antrag erstattet.

§ 3 Allgemeine Förderung

(1) Die Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss nach den Mitgliederzahlen.

(2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der erwachsenen Mitglieder des laufenden Zuschussjahres (Stichtag 01.01.).

(3) Erwachsene im Sinne dieser Richtlinie sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Erwachsenen

- bei Vereinen mit Dachverband **2,00 €**
- bei Vereinen ohne Dachverband **1,00 €**

§ 4 Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit der Vereine ist in besonderem Maße förderungswürdig.

(2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder über Jugendliche des laufenden Zuschussjahres (Stichtag 01.01.).

(3) Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen

- bei Vereinen mit Dachverband **8,00 €**
- bei Vereinen ohne Dachverband **4,00 €**

§ 5 Bewilligung

(1) Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag muss die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, enthalten. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 01.01. des laufenden Jahres. Die Anträge müssen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bei der Stadt Hemau vorliegen (Ausschlussfrist). Die Vereine haben den Nachweis über die Mitgliederzahlen zu führen.

(2) Für die Jugendförderung sind die Jugendlichen mit Geburtsdatum gesondert auszuweisen. Maßgebend ist die Zahl der von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen, ansonsten eine Mitgliederliste zum 01.01. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch den Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 6 Besondere Förderung

(1) Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, verbunden mit einer Platzierung bzw. Wertung der Teilnehmer, kann ein Ehrenpreis bzw. Ehrengaben (Pokale usw.) gewährt werden.

§ 7 Förderung von baulichen Investitionen

(1) Die Stadt Hemau fördert im Einzelfall die örtlichen Vereine bei der Errichtung, Erweiterung und Umbau von Baumaßnahmen sowie die Sanierung von Gebäuden, die zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen. Nicht gefördert werden Investitionen im wirtschaftlichen Bereich.

(2) Der Antrag auf Förderung ist bei der Stadt Hemau vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Maßnahmen die bereits begonnen wurden, werden nicht gefördert. Eine Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn kann erteilt werden.

(3) Die Investition muss den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

(4) Der Fördersatz für bauliche Investitionen beträgt je Maßnahme **20 %** der zuschussfähigen Kosten. Der Zuschuss kann auch in Form von Sachzuwendungen bestehen. Die Förderung kann sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Im Einzelfall kann der Stadtrat eine Höchstgrenze der Förderung festlegen.

(5) Die Gewährung des Zuschusses bei Baumaßnahmen setzt das Eigentum des Vereins, der Gemeinde oder öffentlich rechtlicher Körperschaft an dem, dem Zuschuss zugrunde liegenden Objekt oder eine 25- jährige dingliche Sicherung des Nutzungsrechtes voraus.

(6) Die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern wird als förderfähig anerkannt. Es wird ein Stundensatz von **8,00 €** in Anrechnung gebracht. Die geleisteten Arbeits-

stunden sind durch täglich erstellte Stundenzettel mit Namen, Datum, Art und Umfang der geleisteten Arbeiten sorgfältig zu erstellen und vom 1. Vorstand abzuzeichnen.

(7) Die Bewertung der Sachleistungen hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

a) Materialien/ Großbaumaschinen

Erbrachte Spenden für Baumaterialien (Bauholz, Ziegelsteine, Beton usw.) oder der Einsatz von Großbaumaschinen (LKW, Bagger, Raupe usw.) werden nach dem ortsüblichen Durchschnittspreis oder vergleichbare Positionen der Leistungsverzeichnisse bewertet. Die erbrachte Menge an Baumaterial ist durch Lieferschein, den Maschineneinsatz durch Stundenbericht vom Verein nachzuweisen und vom Vorstand abzuzeichnen.

b) Kleingeräte

Kleingeräte (Handwerkszeug wie Bohrmaschinen, Sägen usw.), die im Rahmen der baulichen Maßnahme zu beschaffen sind, werden bis zu einem Anschaffungspreis von 1.000,00 € nicht bezuschusst.

c) Landwirtschaftliche Maschinen

Landwirtschaftliche Maschinen (Schlepper, Anhänger, Egge usw.) werden auf der Grundlage der Verrechnungssätze des Maschinenrings Jura abgerechnet. Der Einsatz ist durch Stundenberichte nachzuweisen und vom Vorstand abzuzeichnen.

(8) Zusätzlich kann die Stadt Hemau im Rahmen der erforderlichen Fremdmittelaufnahmen der Vereine für Grunderwerb und bauliche Investitionen Ausfallbürgschaften übernehmen.

(9) Anträge auf Förderung von baulichen Investitionen, sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 31.12. eines Jahres für das nächste Haushaltsjahr zu stellen, so dass der Zuschuss im Haushaltsplan der Stadt berücksichtigt werden kann. Dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Eigenleistungen werden höchstens im Rahmen des Finanzierungsplanes bezuschusst. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und Vorlage der Originalrechnungen. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage entsprechender Unterlagen möglich.

§ 8

Pflege der Rasenspielfelder

(1) Die Stadt Hemau gewährt Sportvereinen für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Rasenspielfelder, die in der Unterhaltungspflicht der Vereine liegen und vom Landessportverband als Mindestnormplatz anerkannt und voll im Spielbetrieb integriert sind, einen Zuschuss.

(2) Der jährliche Zuschuss beträgt **800,00 €** je Rasenspielfeld.

§ 9

Besondere kulturelle Förderung

(1) Nachstehende Vereine erhalten einen besonderen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des musischen-kulturellen Lebens in der Stadt Hemau.

(2) Die Stadtkapelle Hemau erhält für die Förderung der Ausbildung monatlich einen Zuschuss in Höhe von **200,00 €**. Darüber hinaus wird eine Mitgliederförderung nach § 3 und § 4 gewährt. Hierfür verpflichtet sich die Stadtkapelle, bei folgenden öffentlichen Anlässen kostenlos zu spielen:

- Faschingszug
- Fronleichnam
- Volkstrauertag

(3) Die Musikschule Hemau erhält auf Antrag für jeden Schüler aus dem Gemeindebereich der Stadt Hemau einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **95,00 €**. Eine Mitgliederförderung nach § 3 und § 4 wird nicht gewährt. Stichtag für die Zahl der Schüler ist der 31.12. des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres. Der Antrag muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bei der Stadt Hemau vorliegen. Ein Nachweis der Schülerzahlen ist vorzulegen und durch den Vorsitzenden auf ihre Richtigkeit zu bestätigen.

(4) Volksmusikgruppen, Jugend- und Kinderchöre, die sich in der Jugendausbildung betätigen oder sich allgemein kulturellen Veranstaltungen auf nicht kommerzieller Basis zur Verfügung stellen, erhalten jährlich eine Förderung:

je Gruppe **100,00 €**

(5) Musikinstrumente einschließlich Zubehör, Notenblätter und dgl. werden mit **12,5 %** der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

(6) Der Kulturstadel Hemau erhält für seine Kulturarbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **0,50 €** je Einwohner. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Jahresabschlusses.

§ 10

Personalkostenförderung

(1) Zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben in den Vereinen fördert die Stadt Hemau die anfallenden nachgewiesenen Personalkosten für eine Fachkraft, die ein Verein für seine geschäftsführenden Tätigkeiten anstellt. Grundvoraussetzung der Förderung ist eine geordnete Vereinsführung. Für Mitglieder der Vorstandschaft und ehrenamtlich tätige Personen wird keine Personalkostenförderung gewährt. Die Förderung soll als Pilotprojekt über drei Jahre erprobt werden.

(2) Bei der Anstellung muss es sich um ein geringfügiges bzw. pflichtversichertes Beschäftigungsverhältnis handeln. Das Beschäftigungsverhältnis ist anhand der Jah-

resbescheinigung der Bundesknappschaft oder des Sozialversicherungsträgers nachzuweisen.

(3) Der Fördersatz beträgt **40 %** der nachgewiesenen Personalkosten. Der Nachweis hat anhand eines Lohnkontos zu erfolgen. Für einen Zusammenschluss mehrerer Vereine wird je weiteren Verein ein Zuschlag von **5 %** gewährt. Der Gesamtfördersatz ist auf **50 %** beschränkt.

(4) Die nachgewiesenen Personalkosten sind erst ab einem Sockelbetrag von **3.000 €** pro Kalenderjahr förderfähig.

(5) Der Anspruch einer Personalkostenförderung erlischt mit dem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, wenn diese Stelle nicht innerhalb von drei Monaten nachbesetzt werden kann.

(6) Die Förderung von Personalkosten ist vor der Anstellung einer Fachkraft schriftlich bei der Stadt Hemau zu beantragen. Die Auszahlung des Zuschusses ist jährlich bis 31.03. für das Vorjahr abzurufen. Dem Antrag sind die geforderten Nachweise beizufügen. Abschlagszahlungen sind bis zu **80 %** der Fördersumme möglich.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Hemau. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

(2) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden.

(3) Die Stadt Hemau ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuschüsse ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Auf Verlangen sind bei Zuschüssen nach § 7 Verwendungsnachweise vorzulegen.

(5) Die Auszahlung der Zuschüsse nach § 2 bis § 6 erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung; bei zweifelhaften Anträgen erst nach Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Bewilligung von Zuschüssen nach § 7 und § 9 Abs. 5 bis zu einem Betrag von **10.000,00 €** zuständig. Ansonsten hat der Stadtrat zu entscheiden.

(7) Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinie oder die Förderung insgesamt bezieht und einmalig oder von Dauer sein kann, entscheidet der Stadtrat.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Hemau treten am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Hemau vom 29. Mai 2013 außer Kraft.

Hemau, 30. Oktober 2019

Stadt Hemau



Pollinger
Erster Bürgermeister